



**Entscheidung Nr. 4/2023 des Medienrates der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft zu dem Antrag auf Zuteilung der Funkfrequenz 195,936  
MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung bis zum 31.  
Dezember 2024 für ein DAB+ -Pilotprojekt durch die VoG Privater  
Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) für ihren auditiven Mediendienst "Radio  
700"**

**DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat aufgrund des beim Medienrat hinterlegten Antrags der

Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) VoG  
mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Trierer Straße 26,  
eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer  
0463.371.176

vom 2. Juni 2023 (eingereicht per E-Mail vom 6. und vom 17. Juni 2023) auf Zuteilung der  
Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) zur gemeinsamen Nutzung für Ihren linearen auditiven  
Mediendienst „Radio 700“, im Rahmen des DAB+-Pilotprojektes der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft,

sowie aufgrund der

Funkfrequenzausschreibung des Medienrates vom 31. Mai 2023 (Bekanntmachung 2023/1)<sup>1</sup>,

und

*in Anwendung der Artikel 3 §1 Nummer 1 und 2, §2 Nummer 1 und 2, 49 Absatz 1, 50 §1, 51  
Absatz 1, 53, 54, 55, 58, 61, 63, 64, 65 Absatz 1, 2 und 4 sowie 114 §1 und 119 Absatz 1 des  
Dekretes vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret  
2021)*

sowie

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung gemäß Artikel 64 und 63 des Dekretes vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) – Ausschreibung der Funkfrequenz 195,936 MHz (KANAL 8A) (BELDABDG 300) zwecks Zuteilungen zur gemeinsamen Nutzung bis zum 31. Dezember 2024 für ein DAB+ Pilotprojekt.

*in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Festlegung des digitalen RRC-06 Funkfrequenzplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Rundfunk-Frequenzbändern III, IV und V und zur Regelung der Übergangszeit und*

*des Erlasses der Regierung vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+-Pilotprojekt,*

*als auch*

*aufgrund der am 13. März 2023 durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation abgeschlossenen internationalen Koordinierung des Kanals 8A (Funkfrequenz 195,936 MHz, Multiplex BELDABDG300) (Testphase bis zum 31. Dezember 2024), Aktennummer 2022-FRE-000954FGE-RAD-400-BEL,*

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1:** Für die Anwendung dieser Zuteilungsentscheidung versteht man unter:

- 1. Mediendiensteanbieter:* der privatrechtliche Anbieter eines linearen auditiven Mediendienstes im deutschen Sprachgebiet nach Artikel 4 Nr. 8 des Mediendekrets 2021, dem eine befristete Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 63 des Mediendekrets 2021 erteilt wird, im vorliegenden Falle die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien;
- 2. Netzbetreiber:* der Anbieter eines linearen auditiven Mediendienstes, der zur gemeinsamen Nutzung der DAB+-Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) im deutschen Sprachgebiet den MULTIPLEX BELDABDG300 verwaltet und über diese digital lineare auditive Mediendienste ausstrahlt, im vorliegenden Falle das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Artikel 2:** Dem vorgenannten Mediendiensteanbieter wird zwecks Durchführung des DAB+ - Pilotprojektes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung für seinen linearen auditiven Mediendienst „Radio 700“ befristet bis zum 31. Dezember 2024 zugeteilt.

**Artikel 3:** Der Mediendiensteanbieter beauftragt den Netzbetreiber mit der Verwaltung des für den Kanal 8A genutzten MULTIPLEX und mit der digitalen Ausstrahlung des linearen auditiven Mediendienstes „Radio 700“. Der Mediendiensteanbieter muss im Rahmen der gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz für die Erprobung einer innovativen Technologie eine schrittweise Ausweitung der Ausstrahlungsabdeckung und technische Beeinträchtigungen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben, in Kauf nehmen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Siehe insbesondere Artikel 63 und 64 des Mediendekrets 2021.

**Artikel 4:** Die kommerziellen und technischen Bedingungen des Zugangs zum Multiplex des Netzbetreibers und die Bedingungen der digitalen Ausstrahlungen des linearen auditiven Mediendienstes „Radio 700“ werden zwischen dem Netzbetreiber und dem Mediendiensteanbieter auf der Grundlage eines vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Modellvertrags innerhalb von drei Monaten nach vorliegender Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) durch den Medienrat ausgehandelt.

**Artikel 5:** Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen von Titel 2 des Mediendekrets, insbesondere die Artikel 7 (unzulässige Inhalte), 12 und 13 (kommerzielle Kommunikation) sowie 14 (Schutz Minderjähriger).

**Artikel 6:** Vorliegende Entscheidung wird dem vorgenannten Mediendiensteanbieter notifiziert. Eine Abschrift der Entscheidung wird dem für Medien zuständigen Minister, dem BRF und dem BIPT übermittelt. Sie wird auf der Website des Medienrates veröffentlicht.

**Artikel 7:** Diese Entscheidung tritt am 17. Juli 2023 in Kraft.

***Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:***

Eine Abschaltung der analogen Übertragung von auditiven Mediendiensten ist in und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht vorgesehen. Die Möglichkeit, ihre Dienste auch digital, das heißt mittels der DAB+-Technologie auszustrahlen, wird von den Mediendiensteanbietern, die im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind und ihre linearen auditiven Mediendienste (auch) mittels Funkfrequenzen ausstrahlen, aber auch jetzt schon als zukunftsweisend und sehr wichtig betrachtet. Eine solche digitale Ausstrahlung stellt allerdings noch eine innovative Technologie dar, deren Nutzung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts erprobt werden muss.

Bei analogen Sendungen strahlt jeder Anbieter selber seine(n) Mediendienst(e) über die ihm zugewiesene(n) Frequenz(en) aus. Dies ist nicht der Fall bei digitalen Sendungen. Bei DAB+ strahlt nicht jeder Mediendiensteanbieter selber seine(n) Mediendienst(e) über die ihm zugewiesene Frequenz aus, sondern mehrere lineare auditive Mediendienste von mehreren Anbietern werden über dieselbe Funkfrequenz ausgestrahlt. Dies wird möglich aufgrund der Digitalisierung. Da die Programme in digitaler Form gesendet werden, müssen sie entsprechend aufbereitet werden. Das geschieht durch einen Netzbetreiber, der im vorliegenden Fall gleichzeitig selber Mediendienste anbietet. Der Netzbetreiber sammelt alle linearen auditiven Mediendienste, inklusive Zusatzdaten, und verschachtelt sie mittels eines Multiplexers in ein Multiplex-Signal, welches er dann ausstrahlt.

Der Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 hat den digitalen Funkfrequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt, welcher im VHF-Rundfunk-Frequenzband III den Kanal 8, Block A (195,936 MHz, Multiplex BELDABDG300) der DAB+-Ausstrahlung zuweist. Dieser Block A kann simultan gemeinsam von mehreren Anbietern für insgesamt 12

17. Juli 2023

bis 16 lineare auditive Mediendienste genutzt werden. Der Erlass der Regierung vom 25. Mai 2023 bezeichnet das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) als Netzbetreiber für das DAB+-Pilotprojekt, da das BRF grundsätzlich über das nötige Know-how und bereits über den Großteil der benötigten Infrastruktur verfügt. Der Erlass verpflichtet das BRF, den Anbietern von Mediendiensten, denen der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls den Kanal 8A zur Durchführung eines DAB+-Pilotprojektes bis zum 31. Dezember 2024 zugeteilt hat, Zugang zu dem von ihm verwalteten Multiplex zu gewähren und die in den Zuteilungen bezeichneten linearen auditiven Mediendienste zusätzlich zu seinen linearen auditiven Mediendiensten BRF 1 und BRF 2 digital auszustrahlen.

Die Aufschaltung der betroffenen linearen auditiven Mediendienste auf den vom BRF betriebenen Multiplexer kann ab dem Datum des Inkrafttretens der Zuteilung (17. Juli 2023) erfolgen. Die kommerziellen und technischen Bedingungen des Zugangs zum digitalen Netz des Netzbetreibers und der digitalen Ausstrahlung werden zwischen dem Netzbetreiber BRF und den jeweiligen Mediendienstanbietern, die ebenfalls eine Zuteilung des Kanals 8A erhalten haben in einer privatrechtlichen Vereinbarung ausgehandelt.

Der Medienrat stellt einen diesbezüglichen Modellvertrag zur Verfügung. Falls bis drei Monate nach Inkrafttreten der Zuteilung, das heißt bis zum 16. Oktober 2023 einschließlich, ein solcher Zugangs- und Ausstrahlungsvertrag nicht abgeschlossen wurde und die Aufschaltung deshalb in der Praxis nicht erfolgt, kann jede der beiden Parteien den Medienrat zur verbindlichen Streitbeilegung nach Artikel 114 §1 des Mediendekrets 2021 anrufen.

Durch Entscheidung Nr. 7/2020 der Beschlusskammer des Medienrates vom 4. Dezember 2020 ist die Anerkennung der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien als Mediendienstanbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 10. Dezember 2019 bestätigt worden; ihr wurden ebenfalls analoge Funkfrequenzen zugeteilt.

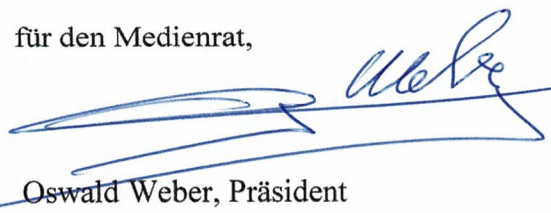
Der antragstellende Mediendienstanbieter hat fristgerecht einen formgerechten und vollständigen Antrag eingereicht. Er erfüllt alle im vorgenannten Mediendekret vorgesehenen Bedingungen, um für den von ihm bezeichneten linearen auditiven Mediendienst in den Genuss der Erteilung eines Funkfrequenznutzungsrechts durch den Medienrat unter den im Mediendekret 2021 und der vorliegenden Entscheidung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme am vorgenannten DAB+ -Pilotprojekt in Frage zu kommen.

Dem Antrag kann somit stattgegeben werden.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Eupen, den 17. Juli 2023,

für den Medienrat,



Oswald Weber, Präsident

**Beschwerde, Rechtsbehelf und Datenschutz****BESCHWERDEMÖGLICHKEIT**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsdienst.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsdienst.be)) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

**RECHTSBEHELFF**

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

## DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42, 4700 Eupen*, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, *Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen*. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « *Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft* » « *Der Medienrat* » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an [info@medienrat.be](mailto:info@medienrat.be).

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be>